

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.)

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen richtet einen Jugendgemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 41a, ein.

§1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 16 ehrenamtlichen Jugendgemeinderäten.
2. Der Jugendgemeinderat wählt drei gleichberechtigte Sprecher aus seiner Mitte.
3. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderats. Er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat.

§2 Ausschüsse

1. Der Jugendgemeinderat kann für seine Arbeit bei Bedarf Ausschüsse bilden. Werden Ausschüsse gebildet, wird eine Zusammensetzung aus vier Mitgliedern pro Ausschuss empfohlen. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst. Die Ausschüsse werden bei Bedarf organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Jugendgemeinderat gewählt.

§3 Amtsführung

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Möchte ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat es sich bei einem der Sprecher abzumelden.
3. Die Sitzungen sind in der Regel spätestens um 21.00 Uhr zu schließen.

§4 Nichtöffentliche Sitzungen des Jugendgemeinderats

Nichtöffentliche Sitzungen sind mindestens einmal pro Monat abzuhalten, mit Ausnahme des Ferienmonats August.

§5 Öffentliche Sitzungen des Jugendgemeinderats

1. Öffentliche Sitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal pro Jahr einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats es wünscht, so ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine zusätzliche öffentliche Sitzung einzuberufen.
2. Neben den Jugendgemeinderäten erhalten alle Bürgermeister die Einladung zu den öffentlichen Sitzungen mit Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung muss in der Woche vor der öffentlichen Sitzung im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen veröffentlicht werden.
4. Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats haben alle interessierten Personen Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§6 Entschädigung

Die Jugendgemeinderäte erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Diese ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) geregelt.

§7 Finanzen

1. Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat, über den er eigenverantwortlich verfügt. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans.
2. Darüber hinaus werden die Mittel zur Durchführung einer Klausurtagung zu Beginn der Amtszeit (alle zwei Jahre) zur Verfügung gestellt.

§8 Verschwiegenheitspflicht

Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Es gelten die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§9 Geschäftsverlauf

1. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderats gestellt. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
2. Werden Ausschüsse gebildet, haben sie dem Jugendgemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn einer jeden Sitzung zu erfolgen.

§10 Verfahren mit dem Gemeinderat

1. Beschlüsse des Jugendgemeinderats, für dessen Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, werden ohne Änderungen dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister als Antrag zur Abstimmung vorgelegt.
2. Der Jugendgemeinderat erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Beschlüsse des Jugendgemeinderats nach Absatz 1 werden durch ein oder mehrere Jugendgemeinderatsmitglieder erläutert.
3. Der Jugendgemeinderat hat, neben dem Antragsrecht, auch ein Rede- und Anhörungsrecht im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen.
4. Der Jugendgemeinderat kann bis zu drei offizielle Vertreter zu den Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse entsenden.
5. Die nicht anwesenden Jugendgemeinderäte sind von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats in der nächsten Sitzung über Beschlüsse, die auf einen Jugendgemeinderatsbeschluss zurückgehen, zu informieren.

§11 Wahl des Jugendgemeinderats

1. Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt.
2. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und der Jugendliche zum Zeitpunkt des ersten Wahltags seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Leinfelden-Echterdingen gemeldet ist.
3. Zu wählen sind 16 Jugendgemeinderäte im Wege der Mehrheitswahl.
4. Die Wahl ist in der Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt.

§12 Klausur des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat führt zu Beginn der Wahlperiode, spätestens jedoch nach der ersten Sitzung, eine Klausur durch.

§13 Abstimmungen

1. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendgemeinderäte anwesend ist.
2. Über Anträge wird abgestimmt, dabei reicht eine einfache Mehrheit aus.
3. Beschlüsse, deren finanzielle Auswirkungen über 300 € liegen, erfordern eine Mehrheitsentscheidung von 2/3 der Mitglieder des Jugendgemeinderats.

§14 Ausscheiden, Nachrücken

1. Fehlt ein Jugendgemeinderat unentschuldigt, d.h. ohne vorherige Entschuldigung bei der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats, an vier Sitzungen, so entscheidet der Jugendgemeinderat, nach einem Gespräch in der darauffolgenden Sitzung, über sein Ausscheiden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
2. Scheidet ein Jugendgemeinderat im Laufe der Amtszeit aus, rückt in der Reihenfolge der von ihm erreichten Stimmen, der als Ersatzperson festgestellte Bewerber nach.
3. Wird ein Jugendgemeinderat in den städtischen Gemeinderat gewählt, muss dieser sein Amt im Jugendgemeinderat niederlegen. Dann rückt eine Ersatzperson nach Absatz 2 nach.

§15 Amtsblatt

Die Jugendgemeinderäte haben die Möglichkeit, Artikel im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen zu veröffentlichen (siehe Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen).

§16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Verwaltung-, Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Leinfelden-Echterdingen in Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 5. Juni 2018